



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für die berufliche Fachrichtung
Elektrotechnik an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn in dem
Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27416



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für die berufliche Fachrichtung
Elektrotechnik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 11. September 1987

18. September 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **32**

S T U D I E N O R D N U N G

für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 11. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.85 (GV.NW. S. 765), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Abschluß des Grundstudiums
- § 9 Inhalte des Hauptstudiums
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung
- § 12 Teilgebiete für die Prüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfung und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in der Elektrotechnik (berufliche Fachrichtung).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

Insgesamt ist eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten abzuleisten. Davon sind mindestens 6 Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen; 3 Monate sollten jedoch bereits vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist im Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

Vorbehaltlich einer späteren Änderung ist von den im Erlaß III C 6. 40-21/3 Nr. 960/1979 des Kultusministers vom 10.7.79 genannten Tätigkeitsbereichen auszugehen.

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündlichen Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 8 Semestern sowie die Prüfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium in Elektrotechnik (berufliche Fachrichtung) umfaßt insgesamt 85 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflichtbereich 67 SWS, den Wahlpflichtbereich 12 SWS und den Wahlbereich 4 SWS.
Es gliedert sich in ein Grundstudium von ca. 50 SWS und ein Hauptstudium von ca. 35 Semesterwochenstunden.

§ 6

Ziel des Studiums

Am Ende seines/ihrer Studiums soll der Student/die Studentin über die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikation verfügen, die als Grundlage für einen erfolgreichen Unterricht im Bereich der Elektrotechnik an beruflichen Schulen vorausgesetzt werden muß und ihn/sie in Verbindung mit dem sich anschließenden Vorbereitungsdienst zum Lehramt für die Sekundarstufe II befähigt.

§ 7

Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium kann frühestens nach dem 3. Semester und soll nach dem 5. Semester abgeschlossen werden.

(2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Pflichtveranstaltungen

Mathematik A,B	V8,04
Höhere Mathematik für Ingenieure oder Praktische Mathematik für Ingenieure	V4,02
Experimentalphysik A,B	V7,02,P2
Werkstoffkunde	V3,01
Grundlagen der Elektrotechnik A,B	V8,04
Theorie der Wechselströme.	V3,02

§ 8

Abschluß des Grundstudiums

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt (vgl. Zwischenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung).

Inhalte des Hauptstudiums

(1) das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden Teilgebieten:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>	<u>Zugehörige Veranstaltung</u>	
A	1 Bauelemente und Schaltungstechnik I	Bauelemente und Grundschaltungen A	V3,01
	2 Bauelemente und Schaltungstechnik II	Bauelemente und Grundschaltungen B	V1,01,P2
	3 Allgemeine Elektrotechnik einschließlich Meßtechnik	Meßtechnik A,B	V4,02,P3
	4 Allgemeine elektrische Energietechnik	Energietechnik AII, BII oder Elektrische Antriebe A	V4,02
	5 Allgemeine Nachrichtentechnik	Nachrichtentechnik A,B oder AI, BI1	V4,02
	6 Allgemeine Datentechnik	Datentechnik	V4,02
	7 weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule	weitere wählbare Veranstaltungen aus dem Lehrangebot "Hauptstudium des integrierten Studienganges Elektrotechnik, einschl. der zugehörigen Pflichtwahlfächer", wobei eine inhaltliche Ergänzung zu den Veranstaltungen der Teilgebiete A1 bis A6 gegeben sein soll.	

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>	<u>Zugehörige Veranstaltung</u>	
B	1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Elektrotechnik	Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Elektrotechnik	V2
	2 Fachdidaktische Anleitung zur Durchführung experimenteller Versuche	Fachdidaktische Anleitung zur Durchführung experimenteller Versuche	S2
	3 Fachdidaktische Betreuung elektro-technischer Praktika	Schulpraktische Studien	S2

- (2) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3, in zwei Teilgebieten aus A 4 bis A 6 und in einem Teilgebiet aus dem Bereich B nachzuweisen; eines der Teilgebiete aus A 4 bis A 6 kann durch ein Teilgebiet nach A 7 ersetzt werden.

§ 10

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Elektrotechnik für das Lehramt für die Sekundarstufe II sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagēspraktikums oder eines Blockpraktikums durchgeführt. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind 3 Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A und einer aus dem Bereich B.
- (2) Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über das Praktikum Meßtechnik (A 3) vorzulegen.
- (3) Die Leistungsnachweise aus den Teilgebieten des Bereichs A werden durch eine zweieinhalbstündige Arbeit unter Aufsicht erbracht; der Leistungsnachweis aus dem Bereich B besteht in einer zweistündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht.

§ 12

Teilgebiete für die Prüfung

Für die Prüfung benennt der Kandidat/die Kandidatin die Teilgebiete A 1, A 2, A 3 und zwei Teilgebiete aus A 4 bis A 7. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorgelegt worden sein.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 14 einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten/die Studentin für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

§ 14

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderung; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Elektrotechnik erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereiches, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten/die Studentin vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 15

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Elektrotechnik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Elektrotechnik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Bielefeld/Paderborn.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft.
§ 16 bleibt unberührt.

- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 1.7.1985 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 2.9.1987 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 11.9.1987.

Paderborn, den 11. September 1987

Der Rektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anhang
Studienplan

Studiolen (Anlage gen. § 13)

Teilgebiet	1. Empfehlung							2. Empfehlung								
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Grundstudium	Veranstaltung															
	Mathematik A,B Höhere oder prakt. Mathematik f. Ingenieure Experimentalphysik A,B Werkstoffkunde Grundlagen der Elektrotechnik A,B Theorie der Wechselströme															
Hauptstudium	Zwischensumme SWS															
	21															
A1	Bauelemente und Grundschaltungen A															
A2	Bauelemente und Grundschaltungen B															
A3	Messtechnik A,B															
A4	Energietechnik AII, BII o. Elektr. Antriebe A															
A5	Nachrichtentechnik A,B oder AI, BII															
A6	Datentechnik															
A7	Weitere wählbare Teilgebiete *)															
B1	Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Elektrotechnik															
B2	Fachdidaktische Anleitung zur Durchführung experimenteller Versuche															
B3	Schulpraktische Studien															

Der Studienplan stellt nur eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

*) Wählbar aus dem Lehrangebot "Hauptstudium des integrierten Studienganges Elektrotechnik, einschließlich der zugehörigen Pflichtwahlfächer" (vergl. Studienordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik), wobei eine inhaltliche Ergänzung zu den Veranstaltungen der Teilgebiete A1 bis A6 gegeben sein soll.

Die Wahl ist so zu treffen, daß sich beim Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 9 Abs. 3) für das Hauptstudium mindestens 35 SWS ergeben.